

NEUES PUBLIKATIONSGESETZ

ÜBERSICHT ÜBER DIE MIT DER TOTALREVISION DES PUBLIKATIONSRECHTS ERFOLGTEN ÄNDERUNGEN

BUNDESKANZLEI, SEKTION RECHT

11. Februar 2005

INHALTSÜBERSICHT

1	<u>EINFÜHRUNG.....</u>	<u>2</u>
2	<u>VERÖFFENTLICHUNG VON LANDESRECHT</u>	<u>32</u>
2.1	<u>INHALT</u>	<u>32</u>
2.2	<u>RECHTZEITIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG</u>	<u>32</u>
3	<u>VERÖFFENTLICHUNG INTERNATIONALER RECHTSTEXTE.....</u>	<u>42</u>
3.1	<u>INHALT</u>	<u>42</u>
3.2	<u>RECHTZEITIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG.....</u>	<u>42</u>
4	<u>RECHTSWIRKUNG DER VERÖFFENTLICHUNG</u>	<u>52</u>
5	<u>AUSNAHMEN VON DER PUBLIKATIONSPFLICHT IN DEN AMTSSPRACHEN BEI DER VERÖFFENTLICHUNG DURCH VERWEIS</u>	<u>52</u>
6	<u>ANONYMISIERUNG VON PERSONENDATEN BEI DER ELEKTRONISCHEN VERÖFFENTLICHUNG</u>	<u>62</u>
7	<u>GRATISABGABE VON AS, SR UND BUNDESBLATT.....</u>	<u>62</u>
8	<u>ZUSTÄNDIGKEIT NACH STELLEN</u>	<u>72</u>
8.1	<u>SACHLICH ZUSTÄNDIGE STELLE</u>	<u>72</u>
8.1.1	<u>ENTSCHEIDE ÜBER DIE PUBLIKATION</u>	<u>72</u>
8.1.2	<u>RECHTZEITIGE ABLIEFERUNG DER ZU PUBLIZIERENDEN TEXTE</u>	<u>72</u>
8.1.3	<u>MITARBEIT BEI DER FINALISIERUNG DER ZU PUBLIZIERENDEN TEXTE</u>	<u>72</u>
8.1.4	<u>MELDUNGEN</u>	<u>72</u>
8.2	<u>DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT</u>	<u>82</u>
8.3	<u>KOMPETENZZENTRUM AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN</u>	<u>82</u>
8.4	<u>ÜBERSETZUNGSDIENSTE/SEKRETARIAT FÜR DIE ITALIENISCHE SCHWEIZ DER BUNDESKANZLEI (SSI).....</u>	<u>92</u>
8.5	<u>BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISTIK</u>	<u>92</u>
9	<u>VERFAHRENSABLAUF</u>	<u>92</u>

1 Einführung

Das totalrevidierte Publikationsgesetz¹ (PublG) und die neue Publikationsverordnung² (PublV) sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen ersetzen das bisher geltende Publikationsgesetz vom 21. März 1986 sowie die Verordnung vom 15. Juni 1998 über die amtlichen Veröffentlichungen und die Verordnung vom 8. April 1998 über die elektronische Publikation von Rechtsdaten. Soweit sich die bisherigen Regelungen bewährt haben, wurden sie in das neue Publikationsrecht übernommen; im Weiteren stellt ein Teil der Neuregelung die Kodifizierung einer bereits unter dem bisherigen Recht entwickelten Praxis dar.

Schwerpunkte der Revision bilden die Sicherstellung der rechtzeitigen Veröffentlichung der nach dem Publikationsgesetz zu veröffentlichenden Texte – namentlich der Rechtstexte des internationalen Rechts, die präzisere Festlegung der Rechtswirkungen, die mit der Veröffentlichung von Rechtstexten in der AS verbunden sind, die Gewährleistung einer optimalen Qualität bei der Veröffentlichung von Rechtstexten, die auf Grund ihres besonderen Charakters ausserhalb der AS veröffentlicht werden (Verweispublikation) sowie die gegenüber bisher präzisere Umschreibung des Inhaltes der in die AS und ins Bundesblatt aufzunehmenden Texte. Verschiedene Bestimmungen betreffen das Verhältnis zwischen der gedruckten und der – neu auch auf Gesetzesstufe geregelten – elektronischen Form der Veröffentlichung, was vor allem bei der Festlegung des massgebenden Textes im Falle textlicher Differenzen und der Sicherstellung des Datenschutzes bei der

¹ Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (SR 170.512; AS 2004 4929).

² Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (SR 170.512.1; AS 2004 4937).

Veröffentlichung von Texten mit geschützten Personendaten sowie bei der Abgabe von Rechtsdaten an Dritte von Bedeutung ist.

Mit den folgenden Ausführungen soll auf die wichtigsten Neuerungen hingewiesen und hervorgehoben werden, wo von der bisherigen Praxis abgewichen wird. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen steht Ihnen die Bundeskanzlei (Sektion Recht: Tel. 23741) gerne zur Verfügung.

2 Veröffentlichung von Landesrecht

2.1 Inhalt

Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) und Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR):

Neu werden Verträge des interkantonalen Rechts (Konkordate) nicht mehr aufgenommen. Hingegen sind zwischen Bund und Kantonen abgeschlossene Verträge zu publizieren, sofern sie die in Artikel 4 PublG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Bundesblatt:

Die neue PubIV umschreibt genauer als bisher, welche Texte ins BBI aufzunehmen sind (Art. 17 ff.). Dies betrifft namentlich Texte aus dem Bereich des Bundesrates oder der Bundesverwaltung, die erhebliche Aussenwirkungen entfalten oder von erheblicher allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere die in Erlassform gekleideten Weisungen des Bundesrates sowie Leistungsvereinbarungen, Leitbilder, strategische Ziele und wichtige Verwaltungsvereinbarungen des Bundesrates (Art. 18 PubIV). Veröffentlichungen von BBI-relevanten Texten in Separatdrucken ausserhalb des BBI sind soweit möglich zu vermeiden. Neu wird ab 2007 daher der bisher ebenfalls separat veröffentlichte Geschäftsbericht des Bundesrates im BBI publiziert (Art. 45 PubIV). Lediglich die Botschaften zum Voranschlag und zur Staatsrechnung werden wie bisher nicht im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 19 PubIV).

2.2 Rechtzeitigkeit der Veröffentlichung

Das neue Publikationsrecht regelt eingehender als bisher die Massnahmen, die von der sachlich zuständigen Stelle im Hinblick auf eine rechtzeitige Veröffentlichung in der AS zu treffen sind (Art. 30 und 31 PubIV). Die Regelungen kodifizieren im Wesentlichen die bereits bestehende Praxis. Insbesondere gilt es zu beachten, dass die Texte rechtzeitig dem für die Veröffentlichung zuständigen Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen der Bundeskanzlei (KAV) geliefert werden und zwar in der letzt möglichen bereinigten Fassung und in den erforderlichen Amtssprachen. Die Zustellung an das KAV erfolgt für eine ordentliche Publikation rechtzeitig, wenn ihm die Texte spätestens *nach* der letzten Ämterkonsultation und zwei bis drei Wochen *vor* Auslösung des Mitberichtsverfahrens geliefert werden, damit durch die Bundeskanzlei revidierte Texte in das Mitberichtsverfahren und vor den Bundesrat kommen. Erlasse unterhalb der Bundesratsstufe müssen noch *vor* dem Beschluss der zuständigen Instanz (z.B. Departements- oder Amtsleitung) geliefert werden.

Da in der Praxis häufig Texte vorerst nur in einer Amtssprache erstellt werden, führt das Erstellen der Übersetzungen in die anderen Amtssprachen erst in "letzter Minute" oft zu Verzögerungen im Publikationsablauf. Artikel 31 PubIV gibt nun klare Regeln, zu welchen Zeitpunkten die verschiedenen Sprachfassungen vorliegen müssen (vgl. Ablaufschemata im Anhang).

3 Veröffentlichung internationaler Rechtstexte

3.1 Inhalt

Das neue Publikationsrecht schränkt den Umfang der Texte, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, leicht ein. Insbesondere sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite (Art. 7a Abs. 2 RVOG, SR 172.010) werden grundsätzlich nicht in der AS veröffentlicht (Art. 3 Abs. 3 PubIG). Artikel 2 PubIV regelt die Fälle, in denen solche Verträge ausnahmsweise zu veröffentlichen sind.
- Völkerrechtliche Verträge mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten werden erst in der AS veröffentlicht, wenn ihre Geltungsdauer verlängert wird (Art. 3 Abs. 3 PubIG, Art. 3 PubIV).
- Eine Aktualisierung des erstmals mit der Veröffentlichung eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrags in der AS publizierten Geltungsbereichs (Liste der Staaten, die dem Vertrag angehören) wird jeweils erst nach 5 erfolgten Mutationen (Beitritte oder Kündigungen), spätestens aber 3 Jahre nach der ersten nicht veröffentlichten Mutation in der AS veröffentlicht (Art. 4 Abs. 1 PubIV). Die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten führt eine auf Internet allgemein zugängliche Datenbank, die wöchentlich aktualisiert wird und den neusten Stand der Geltungsbereiche aufführt (<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/dabase.html>).
- Es werden nur noch die von der Schweiz angebrachten Vorbehalte, Erklärungen, Einwendungen oder Mitteilungen (VEE) zu einem völkerrechtlichen Vertrag in der AS veröffentlicht (Art. 4 Abs. 2 PubIV). Die VEE anderer Mitgliedstaaten werden dort nicht mehr veröffentlicht. In der Liste des Geltungsbereichs sind Staaten, die einen VEE abgegeben haben, (mit einem Stern) gekennzeichnet (Art. 4 Abs. 3 PubIV). Die bereits oben erwähnte Datenbank der DV enthält auch zu diesen Angaben den aktuellsten Stand.
- Texte, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, werden nicht in der AS veröffentlicht (Art. 6 PubIG). Darunter fallen neben den Erlassen des Bundes neu auch völkerrechtliche Verträge. Sie müssen aber der Bundeskanzlei mitgeteilt werden, damit diese ihrer Orientierungspflicht an die Geschäftsprüfungsdelegation (Art. 53 Parlamentsgesetz, SR 171.10) nachkommen kann (Art. 8 PubIV).
- Beschlüsse des internationalen Rechts, namentlich solche von Gemischten Ausschüssen, die selbst keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten, werden in Form einer Mitteilung in der AS angezeigt (Art. 6 Bst. d PubIV)³.

3.2 Rechtzeitigkeit der Veröffentlichung

Neu müssen inskünftig auch internationale Rechtstexte grundsätzlich mindestens 5 Tage vor ihrem Inkrafttreten in der AS veröffentlicht werden (Art. 7 Abs. 1 PubIG)⁴. Ausnahmen von Artikel 7 Absatz 1 PubIG sind nur zulässig bei völkerrechtlichen Verträgen, deren Inkrafttreten im Zeitpunkt der Genehmigung des Vertrags noch nicht feststeht. Diese Verträge sind unmittelbar nach dem Bekanntwerden ihres Inkrafttretens zu veröffentlichen (Art. 7 Abs. 2 PubIG).

³ Veröffentlicht werden muss selbstverständlich der Anhang des Beschlusses, der die rechtsetzenden Bestimmungen enthält.

⁴ Früher musste eine Publikation dieser Texte nur "soweit möglich" 5 Tage vor ihrem Inkrafttreten erfolgen.

Rechtzeitig anzugehende Vorbereitungsarbeiten

- Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts sollten soweit möglich in einer authentischen Fassung, die auch eine Amtssprache des Bundes ist (deutsch, französisch oder italienisch), abgefasst werden. Hierfür verantwortlich sind die für den entsprechenden internationalen Rechtstext sachlich zuständigen Stellen (Art. 32 Abs. 1 PubIV).
- Die erforderlichen Übersetzungen (deutsch, französisch, italienisch) der internationalen Rechtstexte, die der Bundesrat in eigener Kompetenz abschliesst (Art. 7a RVOG) müssen neu nicht erst am Tag der Bundesratssitzung, sondern bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Mitberichtsverfahrens vorliegen (Art. 32 Abs. 2 Bst. a PubIV). Dies wirkt sich vor allem bei der Erstellung der italienischen Übersetzung aus, die bisher erst im Zeitpunkt der Bundesratssitzung vorliegen musste. Diese Regelung gilt auch für die Texte der völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die im Rahmen einer Botschaft unterbreitet werden (Art. 32 Abs. 2 Bst. b PubIV).
- Internationale Rechtstexte müssen rechtzeitig, d.h. mindestens sieben Wochen vor deren Inkrafttreten, der DV vorgelegt werden und zwar in der Originalsprache sowie in elektronischer Form in den erforderlichen Amtssprachen (Art. 30 Abs. 3 PubIV). Diesen Anforderungen wird bei der Durchführung der für die Inkraftsetzung eines Vertrages erforderlichen Verfahren (Ratifikation) bzw. bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Unterzeichnung eines Vertrages Rechnung zu tragen sein. Parallel dazu ist im KAV-System ein Geschäft zu eröffnen und sind die Texte aufzuladen.

4 Rechtswirkung der Veröffentlichung

Die Regelung hinsichtlich der Rechtswirkung eines nicht rechtzeitig in der AS veröffentlichten Rechtstextes wurde verschärft (vgl. Art. 8 PubIG). Neu ist ein konkreter Zeitpunkt festgelegt, von dem an ein nicht rechtzeitig veröffentlichter Erlass erst seine volle Rechtswirkung entfaltet: Der zu spät veröffentlichte Erlass verpflichtet den einzelnen Rechtsadressaten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung in der AS (Art. 8 Abs. 2 PubIG). Nur wenn der Erlass im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht wurde, tritt – wie bereits nach bisherigem Recht – seine volle Rechtswirkung und damit Verbindlichkeit bereits vor der Veröffentlichung in der AS ein; allerdings bleibt – wie bereits bisher – der betroffenen Person der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte (Art. 8 Abs. 3 PubIG).

5 Ausnahmen von der Publikationspflicht in den Amtssprachen bei der Veröffentlichung durch Verweis

Wie bereits bisher kann ausnahmsweise bei Rechtstexten, die in Form der Verweispublikation (in der AS erscheint lediglich ein Hinweis, wo der Text veröffentlicht wird und bezogen werden kann) veröffentlicht werden, unter gewissen Voraussetzungen auf die Erstellung von Übersetzungen verzichtet werden. Bisher war dies nur bei Texten des internationalen Rechts möglich. Neu ist es nun auch bei in Form eines Verweises veröffentlichten Texten des *Landesrechts* ausnahmsweise möglich, sich auf die Übersetzung des Textes in eine Amtssprache zu beschränken, oder es kann auf ihre Übersetzung überhaupt verzichtet werden. Die Texte liegen dann lediglich in einer oder zwei Amtssprachen vor. Bei Texten des internationalen Rechts kann ebenfalls auf eine Übersetzung in eine, zwei oder sämtliche drei Amtssprachen verzichtet werden. Es ist somit ausnahmsweise möglich, dass der Text lediglich in der Originalsprache, die nicht zwingend eine Amtssprache sein muss, vorliegt. Betroffen werden in der Praxis vor allem Verordnungen bzw. Anhänge zu Verordnungen mit einem vorwiegend technischen Inhalt und einem kleinen Adressatenkreis. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen durch die im verwiesenen Text enthaltenen Bestimmungen nicht unmittelbar verpflichtet werden oder jene diese Texte ausschliesslich in der Originalsprache benützen (Art. 14 Abs. 2 PubIG). Im Dispositiv des

Bundesratsbeschlusses muss ausdrücklich aufgeführt sein, auf welche Amtssprache(n) verzichtet wird.

Handelt es sich um Rechtstexte, die nicht dem Bundesrat unterbreitet werden (z.B. Departementsverordnungen), so entscheidet die Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Departement über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 PubIG (Art. 28 PubIV).

6 Anonymisierung von Personendaten bei der elektronischen Veröffentlichung

Neu müssen Texte, die geschützte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes enthalten, in der elektronischen Veröffentlichungsform (online) anonymisiert werden (Art. 16 Abs. 3 PubIG). Dies betrifft vor allem im Bundesblatt veröffentlichte Texte (Notifikationen wie Vorladungen vor ein Militärgericht, Verfügungen). Im Bundesblatt wird bei der entsprechenden Textstelle auf die gedruckte Sammlung, welche den betreffenden (vollständigen) Text enthält, verwiesen. Eine elektronische Publikation des die geschützten Personendaten enthaltenden Textes ist nur zulässig, wenn für diese Publikation eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage besteht. Sind die Voraussetzungen für eine Anonymisierung erfüllt, teilt das für den Text sachlich zuständige Stelle dem KAV mit, welche Daten zu anonymisieren sind. Das KAV überprüft zudem auch selbständig, ob ein zu veröffentlichender Text die Voraussetzungen für eine Anonymisierung erfüllt.

7 Gratisabgabe von AS, SR und Bundesblatt

Der Kreis der Berechtigten, die Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der AS, SR und des Bundesblatts haben, wurde grundsätzlich beibehalten (Art. 42 PubIV). Neu erwähnt sind die Dienste der Parlamentsverwaltung, da diese seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 nicht mehr zur Bundesverwaltung gehören. Die Gratisabgabe wird hingegen neu leicht eingeschränkt, indem die Bezugsberechtigten (dies betrifft vor allem die Verwaltungseinheiten und Dienststellen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 PubIV) grundsätzlich lediglich noch *eine* Ausgabe von AS, SR und Bundesblatt erhalten. Ausnahmen werden von der Bundeskanzlei in begründeten Fällen gewährt. Bei der SR wird neu ausserdem die Möglichkeit eingeräumt, zwischen der gedruckten Form und einem elektronischen Datenträger (zur Zeit CD-Rom) zu wählen.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erstellt und führt eine Liste der Gratisbezüger. Sie soll periodisch auf ihre Aktualität überprüft werden. Das BBL klärt die Berechtigungen – gegebenenfalls mit der Bundeskanzlei (KAV) und mit den betroffenen Verwaltungseinheiten – ab.

Ebenfalls neu ist, dass Texte, auf die im Rahmen der Verweispublikation verwiesen wird, nicht mehr gratis bezogen werden können.

8 Zuständigkeit nach Stellen

8.1 Sachlich zuständige Stelle

8.1.1 Entscheide über die Publikation

Die sachlich zuständigen Stellen beantragen zu Händen der entscheidenden Behörde:

- Die Veröffentlichung des Textes in der AS oder im BBl (vgl. oben Ziff. 2.1/3.1).
- Die (ausnahmsweise) Nichtveröffentlichung des Textes wegen Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung (Art. 6 PublG).
- Die (ausnahmsweise) Veröffentlichung des Textes durch Verweis (Art. 9 Abs. 1 und 2 PublV).
- Den (ausnahmsweisen) Verzicht auf Übersetzungen in die Amtssprachen bei Texten, die in Form eines Verweises veröffentlicht werden (vgl. oben Ziff. 5).
- Die (ausnahmsweise) ausserordentliche Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 1 PublV).

8.1.2 Rechtzeitige Ablieferung der zu publizierenden Texte

Die sachlich zuständige Stelle trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Veröffentlichung der nach Publikationsrecht zu veröffentlichenden Texte (zum Ablauf vgl. Anhang).

8.1.3 Mitarbeit bei der Finalisierung der zu publizierenden Texte

Auf Aufforderung des KAV werden unverzüglich:

- Allfällige Änderungen aus dem Mitberichtsverfahren in die zur Publikation vorgesehenen Dokumente eingebaut.
- Die Schlusskontrolle vorgenommen und das Gut-zum-Druck (mit oder ohne Vorbehalt) erteilt.

8.1.4 Meldungen

Die sachlich zuständigen Stellen melden:

- Die Beitritte und Kündigungen bei völkerrechtlichen Verträgen an die DV (Art. 4 Abs. 1 PublV).
- Das Anbringen von Vorbehalten, Erklärungen, Einwendungen, Mitteilungen von Vertragsparteien zu völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Beschlüssen an die DV (Art. 4 Abs. 2 und 3 PublV).
- Gegenstandslos gewordene Erlasse, die in der SR veröffentlicht wurden, an das KAV⁵ (Art. 6 Bst. a PublV).
- Die Verlängerung von Erlassen, die wegen ihrer kurzen Geltungsdauer nicht in der AS/SR veröffentlicht wurden und auf Grund ihrer Verlängerung veröffentlicht werden müssen, an das KAV (vgl. Art. 3 PublV).
- Die im ausserordentlichen Verfahren zu veröffentlichenden Erlasse, die nicht von der Bundesversammlung oder vom Bundesrat verabschiedet werden, an die Bundeskanzlei (KAV) sowie direkt an die für den Vollzug des Erlasses zuständigen Stellen (Art. 13 Abs. 3 PublV).

⁵ Zu melden sind insbesondere Erlasse, die auf Grund ihrer beschränkten zeitlichen Anwendung oder auf Grund des erfolgten Vollzugs, gegenstandslos geworden sind.

- Die nach Artikel 6 PubIG aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlichten Texte im Rahmen der jährlichen Orientierung der Geschäftsprüfungsdelegation (Art. 6 PubIG, Art. 8 PubIV) an die Bundeskanzlei (Sektion Recht), bei völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts zusätzlich an die DV.
- Texte, die wegen ihrer Veröffentlichung durch Verweis nicht in der AS publiziert wurden, an das Bundesamt für Bauten und Logistik. Zusätzlich in elektronischer Form an das KAV, falls die Texte in einer Einzelausgabe der Bundeskanzlei erscheinen sollen.
- Versehen in bereits veröffentlichten Texten, die in Form einer formellen oder formlosen Berichtigung behoben werden können sowie Anpassungen (Art. 10 und 12 PubIG), an die Bundeskanzlei (Sektion Recht bzw. KAV).
- Die Mitteilung für die Anonymisierung von Personendaten für die elektronische Veröffentlichung (betrifft v.a. Texte im Bundesblatt), an das KAV (Art. 16 Abs. 3 PubIG).

8.2 Direktion für Völkerrecht

Der Direktion für Völkerrecht obliegt:

- Die Durchführung der Prüfung auf inhaltliche Vollständigkeit sowie die Vervollständigung mit den spezifisch völkerrechtlichen Angaben (Inkrafttreten etc.) der zu publizierenden völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts innerhalb von 3 Wochen nach der Zustellung der Texte und deren Freigabe zu gegebener Zeit für die Publikation durch das KAV.
- Die regelmässige Nachführung und Aktualisierung der Datenbank Staatsverträge <http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/dabase.html>.

8.3 Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen

Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen:

- Sichert die bundeskanzleiinterne Revision der Texte der Botschaften und des Landesrechts (sog. Circuit Rechts- und Sprachdienste).
- Unterbreitet die fertig bereinigten und gestalteten Texte der Botschaften und des Landesrechts der sachlich zuständigen Stelle zur Schlusskontrolle.
- Publiziert die Texte im Anschluss an den positiven Bundesratsbeschluss (bei Departementsverordnungen im Anschluss an die Unterzeichnung durch den Departementschef) und nach Erteilung des Gut-zum-Druck so rasch als möglich in der AS, im BBI oder auf ausserordentlichem Wege.
- Sorgt dafür, dass die Texte des Landesrechts und des internationalen Rechts bei der Publikation gleich behandelt werden.
- Kontrolliert, ob die notwendigen Übersetzungen für die Veröffentlichung vorliegen.
- Legt den Nachführungsrhythmus der SR (gedruckt und auf Datenträger) fest.
- Führt die SR online laufend nach.
- Überprüft, welche Form des elektronischen Datenträgers auf Grund der technischen Entwicklung geeignet ist (Art. 29 Abs. 2 PubIV).
- Erledigt Anfragen über den Bezug und die Verwertung von Daten aus AS, SR und BBI (Art. 35 ff. PubIV).
- Überprüft im Rahmen der elektronischen Publikation im Bundesblatt die Notwendigkeit der Anonymisierung von Personendaten (Art. 16 Abs. 3 PubIG).

8.4 Übersetzungsdienste/Sekretariat für die italienische Schweiz der Bundeskanzlei (SSI)

Die Übersetzungsdienste:

- Beachten die mit dem neuen PubIG erfolgte Gleichstellung von Landesrecht und internationalen Rechtstexten bezüglich der rechtzeitigen Veröffentlichung. Dem Landesrecht kommt gegenüber der bisherigen Praxis nicht grössere Priorität zu.
- Berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, dass die Übersetzungen von völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Mitberichtsverfahrens vorliegen müssen (Art. 32 Abs. 2 PubIV).
- Der SSI erteilt dem KAV das Gut-zum-Druck für die italienischen Versionen der zu publizierenden Texte.

8.5 Bundesamt für Bauten und Logistik

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

- Ist Ansprechpartner für alle Fragen der Herstellung und des Vertriebs der Ausgaben auf Papier und Datenträger (CD-ROM).
- nimmt Aufträge für die Lieferung von Einzelausgaben und Abonnemente entgegen und sorgt für die korrekte Belieferung und Fakturierung von Gebühren.
- Hält die zum Vertrieb freigegebenen Texte zur Verfügung und legt in Absprache mit dem KAV die Gebühren gemäss Gebührenverordnung fest.
- Entscheidet über die Herstellverfahren, erteilt Aufträge an Lieferanten und sichert die entsprechende Finanzierung.

9 Verfahrensablauf

Gesetz mit Botschaft

Bundesratsverordnung

Departementsverordnung

Völkerrechtlicher Vertrag in der selbständigen Abschlusskompetenz des Bundesrats

Völkerrechtlicher Vertrag mit Botschaft